

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
- (4) Ergänzend gilt unsere Datenschutzerklärung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Massen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrundeliegenden endgültigen Massen richten sich nach den durch Aufmaß tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
- (3) Die Auftragserteilung des Bestellers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können.
- (4) Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind im Fall der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.
- (6) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle der Nichtlieferung oder nur teilweisen Verfügbarkeit von Waren wird der Besteller unverzüglich informiert. Etwa bereits geleistete Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteil gelten, soweit vorhanden, Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und sonstige technische Unterlagen wie Produkt- und Materialbeschreibungen soweit sie im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.

- (2) Der Besteller ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Ausführung zu verlangen. Solche Änderungswünsche werden jedoch nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtzeitig angemeldet werden und eine Einigung über die Änderung der Vergütung zustande kommt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind in dem Bauvertrag oder einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, bleibt es bei der vertraglich vereinbarten Bauausführung.

§ 4 Pflichten des Bestellers

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Zurverfügungstellung eines für die vorgesehene Bebauung geeigneten, erschlossenen oder erschließungsreifen Grundstücks Sache des Bestellers. Sind Umbauarbeiten Gegenstand des Vertrages, muss während der vereinbarten Bauzeiten ungehinderter Zugang vorhanden sein.
- (2) Ebenso ist die Beschaffung der Baugenehmigung bzw. die Anzeige des Bauvorhabens gegenüber der Bauaufsichtsbehörde sowie die Beschaffung etwaiger sonstiger für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher behördlicher Genehmigungen Sache des Bauherrn. Der Besteller verpflichtet sich, uns diese Unterlagen vor Baubeginn unaufgefordert auszuhändigen. Solange uns diese Unterlagen nicht vorliegen, besteht kein Anspruch auf Ausführung der geschuldeten Leistungen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich ist die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (2) Erhöht sich die gesetzliche Mehrwertsteuer, erhöht sie sich im Verhältnis zwischen den Parteien für alle nach Inkrafttreten der Steueränderung folgenden Abschlagsforderungen, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.
- (3) Liegt zwischen Vertragsschluss und vertragsgemäßem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, so sind wir berechtigt, wegen gestiegener Rohstoffpreise, Energiekosten, Löhne und Gehältern oder zusätzlicher Belastungen durch Steuern und Abgaben den Preis neu zu kalkulieren und ggf. zu erhöhen. Übersteigt die Preiserhöhung mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die gesamte Vergütung ist nach Abnahme und Erteilung der Schlussrechnung innerhalb von zehn Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Zahlungen sind so zu bewirken, dass sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bei uns eingehen.
- (5) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

- (6) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers ernsthaft in Frage stellen und bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreis abzurechnen sowie vom Restauftrag den entgangenen Gewinn.

§ 6 Lieferung und Termine

- (1) Lieferzeiten und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet. Wird ein vereinbarter Termin überschritten, so ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird im Falle des Verzuges die Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller vom Vertrag insoweit zurücktreten, als dieser noch nicht erfüllt ist.
- (2) Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.
- (3) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten rechtzeitig die für die Bauausführung benötigten Materialien bestellt haben, verschiebt sich ein etwa vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend. Wir sind verpflichtet, den Besteller über eintretende Bauverzögerungen zu unterrichten.

§ 7 Ausführung und Abnahme

- (1) Wir haben bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik, auf Forderungen des Gesetzgebers oder behördlichen Auflagen beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.
- (2) Bei Fertigstellung der geschuldeten Bauleistungen sind beide Parteien dazu berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen und mit einer Vorlauffrist von 7 Werktagen einen Abnahmetermin zu bestimmen. Erscheint die jeweils andere Partei zu dem Abnahmetermin nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 8 Haftung für Mängel

- (1) Sachmängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Rechte des Bestellers beschränken sich zunächst auf Nachbesserung. Schlägt diese fehl, hat uns der Besteller eine zweite Frist zur Nachbesserung zu setzen, wenn dies zumutbar ist. Nach Fristablauf ist der Besteller dazu berechtigt, die Vergütung zu mindern.
- (2) Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Besteller nur ein Minderungsrecht zu.
- (3) Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Danach verjähren die Ansprüche in fünf Jahren.

- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.

§ 9 Haftung für Schäden

- (1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden auf Grund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren in fünf Jahren.
- (4) Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- (2) Ist der Besteller Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (3) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück / Gebäude des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
- (4) Der Besteller darf, soweit und solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, Baumaterialien ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die uns zustehende Vergütung unmittelbar an uns zu zahlen.
- (5) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in unserem Eigentumsvorbehalt umfassten Materialien hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Bestellers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- (2) Der Besteller darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§ 12 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Der Auftragnehmer beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Bestellers.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Meppen vereinbart.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Bauausführung insbesondere von Umbauarbeiten trotz ordnungsgemäßer Schutzvorkehrungen zu Geräusch- und Staubentwicklung kommen kann.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhobene personenbezogene Daten im Sinne von Art. 2 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO vorliegen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- (4) Änderungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- (5) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Handelsbräuche an unserem Firmensitz.

Hinweise gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für unsere Vertragspartner

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

der sichere Umgang mit Ihren Daten ist uns besonders wichtig. Wir möchten Sie daher gem. Art. 13 DS-GVO über die Weiterverarbeitung Ihrer Daten informieren.

Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen:

B&K Bau GmbH
Finkenstraße 28b
49716 Meppen
Telefonnummer: 05931 89231
Telefaxnummer: 05931 888585
Email: info@bk-estrich.de

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage: Die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO, da sie zur Erfüllung Ihres Auftrages/Ihrer Aufträge erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in der Durchführung unserer Geschäftstätigkeit und der abschließenden Rechnungslegung.

Datenkategorien und Datenherkunft: Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (bitte vervollständigen!). Diese Daten werden uns von Ihnen übermittelt.

Empfänger: Ihre Daten werden ausschließlich von uns im Rahmen Ihres Auftrages/Ihrer Aufträge verarbeitet und nicht an Dritte weitergeleitet.

Dauer der Speicherung: Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist oder sofern dies durch den europäischen Richtlinien- und Ordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen wir unterliegen, vorgesehen wurde. Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom europäischen Richtlinien- und Ordnungsgeber oder einem anderen zuständigen Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Rechte der betroffenen Person: Gem. Art. 15 bis Art. 22 DS-GVO stehen Ihnen bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit. Gem. Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO steht Ihnen auch ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, das auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO beruht.

Erforderlichkeit der Bereitstellung / Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung: Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist z.T. gesetzlich vorgeschrieben oder ergibt sich aus vertraglichen Regelungen. Mitunter kann es zu einem Vertragsschluss erforderlich sein, dass Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die in der Folge durch uns verarbeitet werden müssen. Sie sind verpflichtet, uns personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn wir mit Ihnen einen Vertrag schließen. Eine Nichtbereitstellung der Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden könnte.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Sie haben gem. Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511/120-4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.